



Neuer Gemeindevertreter im Gemeindeverband Kehrichtverwertung Region Baden-Brugg (KVA)

Gemäss den aktuellen Satzungen hat die Gemeinde Neuenhof jeweils Anspruch auf zwei Abgeordnete im Gemeindeverband Kehrichtverwertung Region Baden-Brugg. Herr Hanspeter Fischer ist nach über 20 Jahren per Ende Jahr als Abgeordneter zurückgetreten. Der Gemeinderat hat nun an der Sitzung vom 3. Februar 2020 Herr Gordon Dinacher als neuen Gemeindevertreter gewählt. An dieser Stelle dankt der Gemeinderat Herrn Hanspeter Fischer für seine jahrelange Arbeit im Verband und wünscht Herrn Gordon Dinacher viel Freude bei der Ausübung seines neuen Amtes.

Steuererklärung 2019

Ende Januar 2020 wurden die Steuererklärungen 2019 zugestellt. Seit 2014 wird auf die Zustellung einer Wegleitung und CD verzichtet. Ab der Steuerperiode 2019 wird zudem auf die Produktion der Easy Tax CD verzichtet. Damit werden natürliche sowie finanzielle Ressourcen geschont. Die Wegleitung sowie das Programm „Easy Tax“ können auf der Webseite des Kantonalen Steueramtes unter www.ag.ch/steuern heruntergeladen werden.

Abgabefrist

Bitte beachten Sie, dass die Steuererklärung für unselbständig Erwerbende bis spätestens am **31. März 2020** einzureichen ist. Falls eine fristgerechte Einreichung nicht möglich ist, bitten wir Sie, eine Fristverlängerung zu beantragen.

Fristerstreckungen via Internet (E-Fristen)

Unter www.ag.ch/steuern können Fristerstreckungen zur Abgabe der Steuererklärungen auch online beantragt werden. Zur Sicherheit und Identifikation wird der persönliche „Code“ benötigt. Dieser ist auf Seite 1 der Steuererklärung am linken Rand aufgedruckt.

Einführung Gebühren Mahnwesen

Am 21. November 2017 hat der Grosse Rat die Einführung von kostendeckenden Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen beschlossen. Mit der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2019 können grundsätzlich für sämtliche Mahnungen und Betreibungen im Steuerbereich Gebühren erhoben werden. Die Gebühren werden jedoch nur für Mahnungen für nicht rechtzeitig eingereichte Steuererklärungen erhoben. Bei Fristerstreckungen zur Einreichung der Steuerklärung werden keine Gebühren erhoben. Mahnungen für Aktenergänzungen sind ebenfalls nicht gebührenpflichtig. Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt CHF 35 sowie für die zweite Mahnung CHF 50. Die Rechnungsstellung der Mahngebühren aus dem Veranlagungsverfahren erfolgt auf der definitiven Steuerrechnung des betreffenden Steuerjahres und wird separat ausgewiesen.